

## CH\_VB 95.3350 vom 5. Oktober 1995

Bundesverwaltung, 1995-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_95.3350](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_95.3350)

FR: CH\_VB 95.3350 du 5 octobre 1995

IT: CH\_VB 95.3350 del 5 ottobre 1995

### Erwägungen

#### E. 5

Oktober 1995 N 2117 Parlamentarische Initiative (Bonny) Scherrer Werner, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sieber, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Suter, vakant I, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis (58) Präsident, stimmt nicht - Président, ne vote pas: Frey Claude (1) #ST# 90.273 Parlamentarische Initiative (Bonny) Rechtsschutz der Betroffenen im PUK-Verfahren Initiative parlementaire (Bonny) Procédure CEP. Protection juridique des intéressés Zweite Phase - Deuxième étape Siehe Jahrgang 1992, Seite 1194 - Voir année 1992, page 1194 Bericht und Gesetzentwurf der SPK-NR vom 25. August 1994 (BBI 1995 I 1120) Rapport et projet de loi de la CIP-CN du 25 août 1994 (FF 1995 I 1098) Stellungnahme des Bundesrates vom 26. April 1995 (BBI III 367) Avis du Conseil fédéral du 26 avril 1995 (FF III 355) Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art. 68 RCN Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Heberlein Trix (R, ZH), Berichterstatterin: Die heute zu behandelnde Vorlage hat nach dem gestrigen Entscheid des Ständerates eine besondere Aktualität erlangt, so dass wir hoffen, dass die entsprechende Behandlung im Ständerat so rasch erfolgt, dass die neuen Vorschriften bereits für die neu eingesetzte PUK zum Tragen kommen. Am 14. Dezember 1990 reichte Herr Bonny die zur Diskussion stehende parlamentarische Initiative ein, mit welcher er die Rechte der Betroffenen im Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen präzisieren und verbessern möchte. Unser Rat hat am 19. Juni 1992 beschlossen, dieser Initiative Folge zu geben. Die Staatspolitische Kommission erhielt daraufhin den Auftrag, diese Vorlage auszuarbeiten. Sie hat am 25. August 1994 ihren Bericht und den Gesetzentwurf zur parlamentarischen Initiative zuhanden unsere Rates verabschiedet. Am 26. April 1995 verabschiedete der Bundesrat seine Stellungnahme zu dieser Initiative. Grundsätzlich stimmte er den Anträgen der Kommission zu, machte jedoch einige präzisierende Anträge. Am 1. September 1995 diskutierte die Staatspolitische Kommission die Stellungnahme des Bundesrates und modifizierte ihre Anträge teilweise. Insbesondere berücksichtigten wir das Anliegen des Bundesrates, dass er einen Vertreter des Kollegiums bezeichnen kann und dieser wiederum einen Verbindungsmann zur PUK bestimmen kann. Aufgrund der Erfahrungen erweist sich diese Möglichkeit als dringend notwendig. Da die Kommission die wichtigen Punkte des Bundesrates anscheinend übernommen hat, hält der Bundesrat nicht mehr an seinen übrigen Punkten fest. Die Vorlage, wie sie Ihnen die Staatspolitische Kommission vorlegt, möchte die Rechte der im PUK-Verfahren unmittelbar Betroffenen im Geschäftsverkehrsgesetz revidieren und verbessern. Die Kommission hält ausdrücklich fest, dass mit der Ausarbeitung dieser Vorlage die Arbeiten der beiden parlamentarischen Untersuchungskommissionen der letzten Jahre in keiner Weise in Frage gestellt werden sollen. Einige Präzisierungen und Verbesserungen bezüglich des Verfahrens aber hält sie im Hinblick auf weitere PUK für angezeigt. Eine PUK würdigt bekanntlich das Verhalten nicht unter straf- und

disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten, sondern unter politischen. Den Betroffenen droht keine unmittelbare Sanktion; die Ergebnisse des Verfahrens können aber die Beteiligten in ihren persönlichen Interessen unter Umständen nicht weniger gravierend treffen als ein Strafurteil. Es kann ihnen zum Beispiel durch Publizität, die ein solches Verfahren mit sich bringt, eine öffentliche Ächtung drohen, wie die Erfahrung zeigt. Bereits die geltenden Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes tragen dem Umstand Rechnung, indem sie den Rechtsschutz teilweise analog dem Straf- und Verwaltungsverfahren regeln. Nicht geregelte, offene Fragen könnten heute aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze beantwortet werden. Es ist allerdings denkbar, dass bei künftigen Untersuchungen die Einhaltung dieser Grundsätze angesichts spezifischer Eigenheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens, wie zum Beispiel des Vorrangs von politischen Erwägungen, des Zeitdrucks und anderer Möglichkeiten, nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Kommission einige Präzisierungen der geltenden Bestimmungen. Neben den Rechten der Betroffenen muss ebenfalls das öffentliche Interesse am Untersuchungsergebnis berücksichtigt werden. Dieses ist sehr stark zu gewichten, wird doch eine PUK zur Aufklärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt. Die Rechte der Betroffenen dürfen also den Handlungsspielraum der PUK nicht wesentlich einengen und die Erfüllung des Untersuchungszweckes nicht beeinträchtigen. Wir beantragen Ihnen, im Geschäftsverkehrsgesetz folgende Präzisierungen vorzunehmen: Die PUK soll verpflichtet werden, Personen über ihre Eigenschaft als unmittelbar Betroffene unverzüglich zu informieren. Weiter sollen Auskunftspersonen auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht werden. Der Bundesrat soll das Recht erhalten, ein Mitglied des Kollegiums als seinen Vertreter zu bezeichnen. Dieses Mitglied erhält seinerseits das Recht, eine geeignete Verbindungsperson für die Teilnahme an den Befragungen und für die Akteneinsicht zu bezeichnen. Unmittelbar Betroffenen kann der Beizug eines Anwalts gewählt werden. Vorwürfe im Berichtsentwurf müssen den Betroffenen im Wortlaut unterbreitet werden, damit sie sich innerhalb einer vorgegebenen Frist wirksam gegen die Vorwürfe und Untersuchungsergebnisse verteidigen können. Weiter werden die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Personen, gegen die Vorwürfe erhoben werden, im Bericht sinngemäss wiedergegeben. Dies sind die wichtigsten Neuerungen der Vorlage, welche Ihnen die Staatspolitische Kommission aufgrund der parlamentarischen Initiative Bonny vorlegt. Wir haben uns auf das Wesentliche beschränkt und ersuchen Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: L'initiative parlementaire Bonny, a été déposée le 14 décembre 1990, c'est-à-dire dans la précédente législature. On ne peut que se réjouir que le traitement de ce texte ne se soit pas étendu sur trois législatures. C'est le 19 juin 1992 que votre Conseil décidait de donner suite à cette initiative. Le 25 août 1994, la Commission des institutions politiques de votre Conseil a arrêté un texte pour donner suite à cette initiative. Le Conseil fédéral a déposé des observations en avril 1995, par lesquelles il s'est dit en principe d'accord avec les objectifs de l'initiative, mais a demandé un certain nombre de modifications. C'est le 1er septembre 1995, enfin, que la Commission des institutions politiques a modifié ses propositions pour tenir compte des observations du Conseil fédéral et arriver ainsi au résultat qui vous est présenté aujourd'hui. La commission s'est penchée fondamentalement sur la question du rôle d'une commission d'enquête parlementaire.

digitali Motion WAK-NR (94.442) Käsemarktordnung Motion CER-CN (94.442)  
Organisation du marché du fromage In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans  
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr  
1995 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session  
d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio  
Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 95.3350 Numéro d'objet  
Numero dell'oggetto Datum 05.10.1995 - 08:00 Date Data Seite 2112-2117 Page Pagina  
Ref. No 20 026 142 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche  
Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin  
officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del  
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.